

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0108/2015
Auskunft erteilt: Frau Bauer, Frau Kratz-Trutti
Ruf: 492-5147
E-Mail: BauerG@stadt-muenster.de
Datum: 30.03.2015

Betrifft

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen - Änderung des Freibetrages für Elterngeld und Änderung der Elternbeitragstabelle für die offene Ganztagschule

Beratungsfolge

21.04.2015	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
29.04.2015	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
06.05.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
06.05.2015	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat der Stadt Münster beschließt, dass mit der beigefügten Satzung zur Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“

1. die Obergrenze der Elternbeiträge für die offene Ganztagschule nach Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.01.2015 ab einem Einkommen über 75.000 € von 150,00 € auf 170,00 € erhöht wird
2. § 4 der Satzung „Geschwistermäßigung“ und § 5 der Satzung „Maßgebliches Einkommen“ textlich angepasst werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhung des Elternbeitrages für die offene Ganztagschule ab einem Einkommen über 75.000 € um mtl. 20,00 € ist in 2015 mit einer Mehreinnahme von 44.000 € und ab 2016 von 105.600 € zu rechnen.

Die textlichen Anpassungen der §§ 4 und 5 der Satzung haben keine finanziellen Auswirkungen.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	601	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen			
Zeile	04	Öffentliche Leistungsentgelte	2015	44.000	Mehrein- nahme, Er- höhung in den Ein- kommens- gruppen über 75.000 €
			2016 ff	105.600	

Begründung:

1. Änderung der Elternbeitragstabelle für die offene Ganztagschule

Ausgangslage:

Der Elternbeitrag für die offene Ganztagschule im Primarbereich war nach Ziffer 8.2 des Grundlagentextes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 und 23.12.2010 auf 150,00 € mtl. begrenzt. Zum 01.08.2009 wurden die Elternbeiträge für die offene Ganztagschule sowie Betreuungsangebote in Grund- und Förderschulen entsprechend festgesetzt, in dem ab einem Bruttojahreseinkommen von über 62.000 € ein Elternbeitrag von mtl. 150,00 € erhoben wurde.

Zum 01.03.2011 wurde mit Vorlage V/0924/2010 die Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen und die Betreuungsangebote in Grund- und Förderschulen mit Ausnahme der offenen Ganztagschule um 3 Einkommensgruppen über 62.000 € wie folgt erweitert:

Einkommen bis 75.000 €
Einkommen bis 85.000 €
Einkommen über 85.000 €

Die Elternbeiträge für die offene Ganztagschule waren aufgrund des Runderlasses zur offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 26.01.2006 und 23.12.2010 auf 150,00 € mtl. begrenzt und wurden daher in den Einkommensgruppen über 62.000 € bis über 85.000 € mit Vorlage V/0924/2010/1 auf gleichbleibend mtl. 150,00 € festgesetzt.

Zum 01.08.2013 erfolgte mit Vorlage V/0047/2013 die Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Handlungsprogramms 2012 – 2017 und die Elternbeitragstabellen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurden um weitere Einkommensgruppen bis über 150.000 € erweitert und die Beiträge in den bereits bestehenden Einkommensgruppen wurden erhöht. Eine Erhöhung der Elternbeiträge für die offenen Ganztagschulen konnte in dem Zuge aufgrund der Erlassvorgabe nicht umgesetzt werden.

Mit Änderung des aktuellen Runderlasses vom 15.01.2015 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen besteht nun die Möglichkeit, zukünftig einen Elternbeitrag für offene Ganztagschulen im Primarbereich von mtl. bis zu 170,00 € zu erheben. Dieser Änderung des Runderlasses soll ab dem 01.08.2015 gefolgt werden.

Für die bestehenden Betreuungsverträge für das laufende Schuljahr 2014/2015 ist eine Anpassung nicht möglich, weil die Betreuungsverträge immer für ein Schuljahr abgeschlossen werden. Daher ist eine rückwirkende Erhöhung nicht zulässig.

Neuregelung zum 01.08.2015:

Erstmals seit dem 01.08.2009 erfolgt jetzt für Eltern mit einem Bruttojahreseinkommen über 75.000 € eine Erhöhung des Elternbeitrages für die offene Ganztagschule. Die Erhöhung von mtl. 20,00 € trifft für alle beitragspflichtigen Kinder mit dem Betreuungsangebot offene Ganztagschule zu und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, Beginn des Schuljahres 2015/16 (01.08.2015) umgesetzt. Alle Eltern, die Ihr Kind erstmals zum 01.08.2015 für die offene Ganztagschule anmelden, sind im Rahmen des Anmeldeverfahrens über die vorgesehene Beitragserhöhung informiert worden.

Nach der Geschwisterregelung in § 4 der Satzung zahlen Eltern bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder nur für 1 Kind. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen ist der höhere Beitrag zu zahlen. Aktuell sind 837 Kinder in der offenen Ganztagschule mit einem Einkommen über 75.000 € erfasst, von denen rd. 440 Kinder beitragspflichtig sind. Alle anderen Elternbeiträge bleiben unverändert.

Es kann von einer Einnahmesteigerung von mtl. 8.800 € ausgegangen werden.

Fazit:

Der Elternbeitrag für die offene Ganztagschule wird bis zur Höhe gem. Ziffer 8.2 des Grundgenerallases des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Anhebung von mtl. 150,00 € auf mtl. 170,00 € wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, Beginn des Schuljahres 2015/16 (01.08.2015), umgesetzt.

Die Elternbeiträge für die anderen Betreuungsangebote (Bis-Mittag-Betreuung) in Grund- und Förderschulen bleiben unverändert.

2. Textliche Anpassung der §§ 4 und 5 der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“

2.1 § 4 „Geschwisterermäßigung“

Mit der Vorlage V 0047/2013 wurde die Elternbeitragstabelle für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Elternbeitragstabelle für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen angepasst. Mit dieser Anpassung entfiel für die Kindertagespflege der Mindestbeitrag für Verpflegung an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, da die Verpflegungskosten für ein Mittagessen von den Tagesbetreuerpersonen direkt mit den Eltern abgerechnet werden. Irrtümlich wurde im Text der Satzung bei der Geschwisterregelung in § 4 der Mindestbeitrag für die Kindertagespflege nicht gestrichen. Es handelt sich hier um eine Textkorrektur.

2.2 § 5 „Maßgebliches Einkommen“

Aufgrund der Änderung des Bundeselterngeldgesetzes zum 01.01.2015 und der Möglichkeit, ab dem 01.07.2015 Elterngeldplus in Anspruch zu nehmen, ist jetzt der bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens der nicht anzurechnende Betrag des Elterngeldes entsprechend der Regelung des § 10 Abs. 6 BEEG zu berücksichtigen.

Bisher war ein Betrag von 300,00 € nicht anzurechnen. Für die Verlängerungsoption des Elterngeldes oder das Elterngeldplus wird der nicht anzurechnende Betrag jetzt auf 150,00 € festgelegt. Mit einer Mehreinnahme durch die Anpassung des Freibetrages entsprechend der Regelung des Elterngesetzes ist nicht zu rechnen.

I.V.

gez.

Thomas Paal
Beigeordneter

Anlagen:

Satzung zur Änderung der „der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“